

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AN DER ELSA-BRANDSTROM-STRASSE IN SCHWEINFURT

NR. 027b

M=1:1000

Erklärung der Planzeichen:

	Planungsbereichsgrenzen		Eigentümerwege gem. Art. 53 BayStrWG
	Öffentliche Straßen und Wege		Straßenbegrenzungslinie
	Baulinie		Baugrenze
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung		DN Dachneigung
	DN Dachneigung		FLD Flachdach
	FLD Flachdach		Firstrichtung
	Firstrichtung		① Geschößzahl (bindend)
	① Geschößzahl (bindend)		25555 SOK (Sockeloberkante Erdgeschoß)
	25555 SOK (Sockeloberkante Erdgeschoß)		Rampen gem. § 3/1 GaV bis max. 10% außen, 15% innen
	Rampen gem. § 3/1 GaV bis max. 10% außen, 15% innen		Einfriedigung
	Einfriedigung		WR reines Wohngebiet
	WR reines Wohngebiet		g geschlossene Bauweise
	g geschlossene Bauweise		Ga Garage
	Ga Garage		TGa Tiefgarage
	TGa Tiefgarage		ST Stellplätze
	ST Stellplätze		LR Leitungsrecht (§ 9/1/11 BBauG)
	LR Leitungsrecht (§ 9/1/11 BBauG)		25550 Straßenhöhen
	25550 Straßenhöhen		(25000) Höhenlage der Gebäude gem. § 9/1/d BBauG
	(25000) Höhenlage der Gebäude gem. § 9/1/d BBauG		F Fußweg
	F Fußweg		♠ privater Kinderspielplatz
	♠ privater Kinderspielplatz		private Freiflächen
	private Freiflächen		öffentl. Freiflächen
	öffentl. Freiflächen		MT Mülltonnen
	MT Mülltonnen		⊙ Trafo

Weitere Festsetzungen:

- I. Art der baulichen Nutzung:
 1. Das Gebiet ist reines Wohngebiet (WR) § 3 Abs. 3 BNV ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
 2. Werbeanlagen sind unzulässig
- II. Maß der baulichen Nutzung:
 1. Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt:
 - a) durch Baulinien und Baugrenzen
 - b) durch Geschößzahlen (bindend festgesetzt)
- III. Bauweise
 1. Es gilt die offene Bauweise, soweit nicht durch Planzeichen und Baulinien die geschlossene Bauweise festgesetzt ist.
 2. Garagen dürfen nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen errichtet werden.
 3. Für Hausgruppen gilt: Vor notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen genügen Abstandsflächen mit einer Tiefe nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO
- IV. Gestaltung und sonstige Festsetzungen
 1. Dachaufbauten und der Ausbau von Dachgeschossen sind unzulässig, wenn die Dachneigung weniger als 40° beträgt.
 2. Garagen sind mit einem Flachdach auszubilden.
 3. Flachdächer dürfen das für die Konstruktion erforderliche Höhenmaß nicht überschreiten.
 4. Stellflächen vor Garagen dürfen nicht eingefriedet werden.
 5. Einfriedigungen sind dort zulässig, wo sie durch Planzeichen festgesetzt sind. Als Material kann Maschendraht verwendet werden, wenn gleichzeitig eine Hinterpflanzung erfolgt. Die Gesamthöhe darf 1,20 m nicht übersteigen. Bei Straßen mit Längsgefälle ist die Einfriedigung dem jeweiligen Gefälle anzugleichen.

AUFGESTELLT AM 6. MRZ. 1969
STADTPLANUNGSAMT

J. Gutschmidt
(DIPL.-ING. GUTSCHMIDT)
STAATSOBERBAURAT

M. Musmann
(MUSMANN) SACHBEARBEITER
STADTBÄUAMANN

VERWALTUNGS- UND BAUAUSSCHUSS

BEZUG NEHMEN DURCH DEN STADTRAT

W. Wicherermann
(WICHERERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

BEREICHSGRENZEN
STADTRAT AM: 30. 9. 1964

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
STADTRAT AM:
AUSGELEGT AM: 14. JULI 1969
AUF DIE DAUER
EINES MONATS

GENEHMIGUNGSVERMERK
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
29.12.1969 Nr. IV/3-906 a 113
Würzburg den 29. Dezember 1969
Regierung von Unterfranken
I.A.

W. Wicherermann

BAUVERWALTUNG
L. Lüdke
(DIPL.-ING. LÜDKE)
BERUFSM. STADTRAT

GEZ. BRILLER

AM 24. OKT. 1969

AM 28. OKT. 1969

TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE
AM: 24. MRZ. 1969

BEDENKEN UND ANREGUNGEN
SATZUNG
STADTRAT: 28. OKT. 1969

(WICHERERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN 07.02.1970

